

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 18.12.2019 - Drs. 18/5495
an die Staatskanzlei übersandt am 06.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 10.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

In dem Sondervermögen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder sieht das Bundeskabinett den ersten Schritt zur Vorbereitung eines bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter. Dieser Anspruch soll nach dem Willen der Bundesregierung ab 2025 bestehen (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/wichtiger-schritt-auf-dem-weg-zum-rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-im-grundschulalter/140966>).

Der Niedersächsische Städtetag kritisiert in seiner Pressemeldung vom 13. November 2019 dieses Vorgehen. Hier heißt es: „Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder stellt die Kommunen vor große organisatorische und personelle Herausforderungen. Neben den fehlenden finanziellen Mitteln kann ein Rechtsanspruch aufgrund des Fachkräftemangels bei Erzieherinnen und Erziehern und anderen pädagogischen Fachkräften bis 2025 nicht umgesetzt werden; ganz zu schweigen von den notwendigen Neu- oder Ausbauten, die aufgrund fehlender Baugrundstücke und Ausbaumöglichkeiten bei den Schulen sowie der Auftragslage im Baubereich nicht bis 2025 umsetzbar sind“.

Vorbemerkung der Landesregierung

In ihrer Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene haben sich CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt, bis 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter einzuführen.

Der Bund hat ein Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) vorgelegt: In den Jahren 2020 und 2021 werden jeweils 1 Milliarde Euro jeweils hälftig vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Investitionskostenhilfe bereitgestellt. Die Länder haben darauf hingewiesen, dass die Höhe sowie eine reine Investitionskostenhilfe zur Umsetzung eines Rechtsanspruchs ab 2025 nicht auskömmlich sind. Seitens der Länder wird daher gefordert, dass sich der Bund sowohl an den geschätzten Investitionskosten in Höhe von 7,5 Milliarden Euro als auch an den geschätzten dauerhaften Betriebskosten in Höhe von 4,5 Milliarden Euro pro Jahr beteiligt.

Der Bund plant die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder über das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) einzuführen. Die landesspezifische Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs lässt sich für das Land Niedersachsen erst dann konkretisieren, wenn der Entwurf für die Änderung des SGB VIII vorliegt.

1. Wie viele Grundschulen in Niedersachsen sind zum Beginn des Schuljahres 2019/20 bereits Ganztagschulen (bitte differenzieren nach offenen Ganztagschulen, teilgebundenen Ganztagschulen (zweitägig), teilgebundenen Ganztagschulen (dreitägig) und gebundenen Ganztagschulen)?

Gemäß dem Runderlass des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 - VORIS 22410 - in der zurzeit gültigen Fassung wird hinsichtlich der Organisation des Ganztagsangebots zwischen offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagschulen unterschieden. An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler danach an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. Eine Differenzierung nach zwei- oder dreitägigen Ganztagschulen ist nicht definiert und kann daher statistisch nicht ausgewertet werden.

Zum Stichtag 29.08.2019 halten insgesamt 1 067 öffentliche Grundschulen und Grundschulzweige an aus mehreren Schulformen zusammenfassten Schulen (ohne Primarbereich an Integrierten Gesamtschulen) ein Ganztagsangebot vor. Hierbei handelt es sich um 1 030 offene, 31 teilgebundene und 6 voll gebundene Ganztagschulen.

2. Wie viele Schüler haben diese Schulen jeweils gesamt? Wie viele der Schüler nehmen jeweils am Ganzttag teil?

Die gewünschten Zahlen zu den öffentlichen Grundschulen und Grundschulzweigen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Organisationsform	Schülerinnen und Schüler gesamt	Schülerinnen und Schüler im Ganztagsangebot
offene Ganztagschule	178 701	103 920
teilgebundene Ganztagschule	6 303	5 856
voll gebundene Ganztagschule	1 552	1 345

3. Ist in diesen Schulen eine Mensa in notwendiger Größe für einen gebundenen Ganztagsbetrieb vorhanden, oder wären Investitionen notwendig, um den gebundenen Ganztagsbetrieb umzusetzen? Von welcher Investitionshöhe geht die Landesregierung in den Fällen aus, in denen eine Investition notwendig ist?

Voraussetzung zur Errichtung einer Ganztagschule ist, dass der Schulträger bestätigt, dass er die Ganztagschule mit der notwendigen Einrichtung ausstattet und diese ordnungsgemäß unterhält. Insofern ist davon auszugehen, dass alle der oben angegebenen 1 067 öffentlichen Ganztagsgrundschulen über eine Mensa verfügen.

Da die Schulträgerschaft in Niedersachsen nach § 108 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis gehört, liegen der Landesregierung jedoch keine Angaben über die in kommunaler Schulträgerschaft stehenden Schulgebäude und deren Ausstattung (Größe der Mensa u. a. m.) vor.

Bevor haushaltsmäßige Kostenabschätzungen erfolgen können, bleibt darüber hinaus der in den Vorbemerkungen der Landesregierung erwähnte Gesetzesentwurf abzuwarten. Gleiches gilt für entsprechende Annahmen zur künftigen Organisationsform (offen, teilgebunden, voll gebunden) des Ganztags.

4. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung, um bis 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen?

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft ausschließlich die Errichtung eines Sondervermögens. Bevor haushaltsmäßige Kostenabschätzungen erfolgen können, bleibt zunächst der in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnte Gesetzentwurf abzuwarten.

5. Wie viele Stellen für Sozialpädagogen/Erzieher/Fachkräfte müssen nach Einschätzung der Landesregierung zusätzlich geschaffen werden, um bis 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen?

Bevor Berechnungen zu Stellenkontingenten erfolgen können, bleibt zunächst der in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnte Gesetzentwurf abzuwarten.

6. In welcher Höhe, zu wann und wo werden die Ausbildungskapazitäten für diese Berufsgruppen angepasst, um bis 2025 die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zu ermöglichen?

Die Ausbildungskapazitäten im Berufsbereich Sozialpädagogik wurden in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert (40-prozentige Steigerung in den letzten zehn Jahren). Im Schuljahr 2019/20 gibt es rund 16 250 Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten sowie zur Erzieherin / zum Erzieher, dies stellt eine Steigerung von 900 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum Vorjahr dar. Im Rahmen des Niedersachsen Plans „Mehr Fachkräfte für die Kita“ ist darüber hinaus eine jährliche Steigerung von mindestens 500 Ausbildungsplätzen geplant.

Es werden zudem Mittel des Gute-Kita-Gesetzes in Höhe von 15 Millionen Euro (3 x 5 Millionen Euro) genutzt, um zusätzliche 86 Lehrkräfte mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik ab dem 01.08.2020 einzustellen. Dadurch können die Berufsbildenden Schulen ihre Ausbildungskapazitäten erweitern und alternative Ausbildungsmodelle wie z. B. Teilzeitmodelle anbieten, um so weitere Zielgruppen zu gewinnen.

Im Weiteren führt die Landesregierung ab Sommer 2020 an den Beruflichen Gymnasien Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik eine Doppelqualifikation ein. In Zukunft erwerben die Absolventinnen und Absolventen neben der Allgemeinen Hochschulreife den Berufsabschluss zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten. In dieser Schulform sind kontinuierlich rund 3 800 Schülerinnen und Schüler, die zukünftig ebenfalls als Assistenzkräfte oder nach der Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher als Fachkräfte als zusätzliches Potenzial zur Verfügung stehen können.

Bevor jedoch Berechnungen zu Ausbildungskapazitäten zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bis 2025 erfolgen können, bleibt zunächst der in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnte Gesetzentwurf abzuwarten.

7. Welche Auswirkungen hätte eine solche Entwicklung auf die Hortplätze in Niedersachsen?

Der in der Vorbemerkung der Landesregierung erwähnte Gesetzentwurf bleibt zunächst abzuwarten.